

Satzung
über die
Erhebung von Benutzungsgebühren für den
Bürgersaal

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl am 24. Februar 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung des Bürgersaal im Rathaus der Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl erhebt diese Benutzungsgebühren.

§ 2

Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren betragen:

a) für die Benutzung bei kulturellen Veranstaltungen wie z.B. Vorträge je Veranstaltung bei Benutzung des

- Bürgersaals EUR 50,00

§ 3

Weitere Gebühren

Außerdem sind zu entrichten:

- 25,00 EUR Hausmeisterentschädigung, wenn dieser anwesend sein muss
- 10,00 EUR Entschädigung, wenn die Küche im kleinen Saal mitbenutzt wird.

§ 4

Gebührenpflichtig

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer den Bürgersaal in Anspruch nimmt.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung zur Benutzung des Bürgersaals. Sie wird sofort fällig und ist an die Gemeindekasse zu überweisen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wyhl am Kaiserstuhl, den 04. März 2011

gez. Ruth

.....

Ruth, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.